

Bauhaus-Universität Weimar

Projektergebnis / Publikation
aus dem Projekt »Professional.Bauhaus«
an der Bauhaus-Universität Weimar

Förderkennzeichen: 16 OH 11026 / 16 OH 12006
Förderprogramm: »Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen«



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Handreichung zur Studienordnung (weiterbildende Masterstudiengänge)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

vorliegendes Dokument kann Ihnen als Unterstützung bei der Erstellung einer Studienordnung für einen weiterbildenden Masterstudiengang dienen. Diese Handreichung wurde gemeinsam in der Arbeitsgemeinschaft Musterprüfungs- und Studienordnung erarbeitet.

In der Handreichung ist eine Studienordnung musterhaft abgebildet. Sie gibt die Struktur und die Benennung der Paragraphen vor. Bitte ersetzen Sie die Platzhalter durch studiengangspezifische Angaben. Platzhalter sind durch Rauten (#) gekennzeichnet. Innerhalb der Paragraphen stehen Ihnen Textbausteine zu Ihrer Verwendung zur Verfügung. Bitte verstehen Sie die grün markierten Textbausteine als optionale Inhalte. Je nach Art des Studienganges und seiner Rahmenbedingungen können Optionen ausgewählt werden oder Absätze ergänzt werden. Optionen sind durch kursive Schreibweise und eckige Klammern hervorgehoben [*Option*].

In einem Kommentarbereich finden Sie Hinweise und weiterführende Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung der Studienordnung bzw. Verweise auf die entsprechenden Paragraphen im Thüringer Hochschulgesetz.

Die Handreichung ist formal an die Struktur und Gestaltung einer Mitteilung der Universität (MdU) angelehnt, um einen Eindruck des Layouts für die Bekanntmachung in einer MdU zu ermöglichen.

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang ##### mit dem Abschluss #####		Ausgabe ##/20##
	erarb. Dez./Einheit Fak. #	Telefon #####	Datum ##. ##. 20##

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang ##### mit dem Abschluss ##### folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät # hat am ##.##.##### die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom ##.##.##### genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Gebühren und/oder Entgelte
- § 6 Beginn, Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 7 Aufbau, Inhalt, Lehr- und Lernformen des Studiums
- § 8 Studienberatung
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Widerspruchsverfahren
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan für den Studiengang #####

Anlage #: *[Bitte ergänzen Sie ggf. weitere Anlagen für den Studiengang #####]*

Legende

 Optionale Ausgestaltung bzw. Anpassung an den spezifischen Studiengang möglich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang #### mit dem Abschluss ##### an der Bauhaus-Universität Weimar.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang #### sind

a) ein **erster Hochschulabschluss**, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie und

b) **qualifizierte berufspraktische Erfahrungen** von in der Regel nicht unter einem Jahr.

c) *[Option]* sowie die Feststellung der besonderen **künstlerischen Eignung**.

(2) Abweichend von § 2, Abs. (1), Punkt a) und b) dieser Studienordnung können zu einem weiterbildenden Masterstudiengang in von der Hochschule zu definierenden Ausnahmefällen auch **beruflich qualifizierte Bewerber** zugelassen werden, die nur eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen erste Hochschulabschlusses entspricht. **Näheres regelt die Hochschule im Rahmen ihrer Satzungen.**

(3) Bei internationalen Studienbewerbern ist der Nachweis von **Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch** auf der **Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)** durch

a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsbe-
rechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem
deutschsprachigen Land) oder

b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate zu erbringen

a. *[Bitte ergänzen]*

b. oder eines gleichwertigen Nachweises.

(4) *[Option]* Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von **Sprachkenntnissen in der Sprache ####** auf der Kompetenzstufe **##** des **Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)** durch

c) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsbe-
rechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem
####sprachigen Land) oder

d) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate

a. *[Bitte ergänzen]*

b. oder eines gleichwertigen Nachweises.

ThürHG §60, Abs. 1 Satz 4
ThürHG §63, Abs. 3
Die Einschränkung auf be-
stimmte Fachbereiche ist mög-
lich.

ThürHG §44 Abs. 3
Die Festlegung von mehr als
einem Jahr Berufserfahrung ist
möglich

Eine Eignungsprüfung kann
nur bei künstlerisch-
gestalterischen Studiengängen
zur Anwendung kommen (§61
ThürHG)

ThürHG § 63 Abs. (3)

Das nachzuweisende Sprach-
niveau ist durch Studien-
gangleiter in Zusammenarbeit
mit dem Sprachenzentrum und
DSL festzulegen.

Bsp. für Zertifikate zum
Nachweis der Kompetenzstufe
C1 (GER): DSH-2, TestDaF
(mind. 4x TDN4)

Ist die Unterrichtssprache
nicht Deutsch, ist das jeweils
erforderliche Sprachniveau in
der Satzung festzulegen.

Bsp. für Zertifikate zum
Nachweis der Kompetenzstufe
C1 (GER) für Englisch: TOEFL
(Internet: 79; Computer: 213;
Papier: 550); Cambridge Certi-
ficate in Advanced English,
Grade C; IELTS, Band 6.0

- (5) Zulassungsvoraussetzung für einen Masterstudiengang im Umfang von **90 Leistungspunkten** sind mindestens 210 LP oder ein mindestens 7-semesteriges Hochschulstudium mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Bewerber, die einen Hochschulabschluss mit 180 LP oder ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium mit einem ersten berufsqualifizierendem Abschluss in einer der unter (Absatz 1a) genannten Fachrichtungen haben, können zugelassen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1. **mindestens #-jährige studienaffine Berufserfahrung** nachgewiesen durch eine i. d. R. vom Arbeitgeber auszustellende Bescheinigung;
 2. Vorlage eines aussagefähigen Berichtes, der die bisherige berufliche Tätigkeit reflektiert.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) **Der weiterbildende Studiengang #####** ist ein Angebot für Teilnehmende mit berufspraktischen **Erfahrungen im #####** und verwandten Tätigkeitsbereichen. Er ist berufsbegleitend angelegt und dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxis- und problembezogene Lehrangebote und Studienformen. Er soll insbesondere darauf hinwirken:
- die Teilnehmenden mit der Entwicklung der Fachwissenschaften vertraut zu machen und den Überblick über die Zusammenhänge der Fachdisziplinen mit der beruflichen Praxis zu erweitern,
 - die Fachkenntnisse der berufstätigen Teilnehmenden dem neuesten wissenschaftlichen Wissensstand anzupassen und Spezialkenntnisse in bestimmten Bereichen zu vermitteln,
 - neue und anerkannte wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für die Anwendung in der Berufspraxis nutzbar zu machen.
- (2) Grundlage des Studienangebotes bilden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden aus verschiedenen Fachdisziplinen, die für Aufgabenstellungen und Problemlösungen in der beruflichen Praxis von Bedeutung sind.
- (3) Der Studiengang orientiert sich an den Aufgaben und Tätigkeitsbereichen des Berufsfeldes. Insbesondere fördert es die Qualifikation, zur Erweiterung der Handlungskompetenzen der Teilnehmenden **im Bereich der #####**.
- (4) Die berufspraktischen Erfahrungen der Teilnehmenden sollen in die Entwicklung der Forschung und Lehre und des Studiums einfließen. Somit wird ein wechselseitiger Austausch mit der Praxis gefördert und die berufsnahe Weiterentwicklung und Evaluation des Studienangebotes sichergestellt.
- (5) Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.

§ 4 Abschlussgrad

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung zusammensetzt.
- (2) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die **Fakultät #** den **akademischen Grad eines #**.

Sollte ein weiterbildendes Masterprogramm im Umfang von 120 LP angeboten werden, ist ein abgeschlossener Bachelor mit 180 LP bzw. ein sechssemestriges Hochschulstudium zureichend

Die Dauer der geforderten Berufserfahrung ist vom Studiengang festzulegen.

Stellen Sie bitte die Qualifikationsziele Ihres Studienganges nach den zu erwerbenden Kompetenzen dar bzw. beschreiben Sie das Kompetenzprofil der Absolventinnen und Absolventen.

Weisen Sie sowohl fachliche als auch überfachliche Ziele aus.

§40 ThürHG

Bitte wählen Sie die für Ihren Studiengang passende Form der Masterprüfung aus und/oder passen Sie den Textvorschlag an.

- Master of Business Administration (MBA)
- Master of Science (M.Sc.)
- Master of Arts (M.A.)

§ 5 Gebühren und/oder Entgelte

Es werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Bauhaus-Universität Weimar Studiengebühren und/oder Entgelte erhoben.

§ 6 Beginn, Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit **6 Semester**. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium beträgt 90 Leistungspunkte (LP). Ein Leistungspunkt umfasst einen Workload von 25 Stunden. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand für die Studierenden von **insgesamt 2250 Stunden bzw. 375 Stunden pro Semester** einschließlich des Präsenz- und Selbststudiums sowie der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

- (2) Die Regelstudienzeit schließt gegebenenfalls Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten

[Option] berufspraktischen Tätigkeit

[Option] praktische Studiensemester ein.

- (3) Das Studium kann im ersten Fachsemester in der Regel nur zu Beginn des **####semesters** aufgenommen werden.

§ 7 Aufbau, Inhalt, Lehr- und Lernformen des Studiums

- (1) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Es gibt Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Ein Modul umfasst inhaltlich und/oder organisatorisch miteinander verbundene Lehrveranstaltungen und wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Jedes Modul wird von einer/einem Modulverantwortlichen betreut.

Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich zu belegen. Bei Wahlpflichtmodulen ist eine im Studienplan definierte Summe an Leistungspunkten zu erbringen; Studierende können zur Erbringung der geforderten Leistung aus einer Liste von Modulen auswählen. Bei Wahlmodulen können Studierende aus dem Angebot der Universität oder einer Fächergruppe frei auswählen, um eine im Studienplan definierte Zahl von Leistungspunkten zu erreichen.

[Option] Mehrere Module können zu (Einzel)Zertifikaten zusammengefasst werden. Die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt bzw. gelten auch für die Zertifikate.

- (2) Die Studieninhalte sind dem Studienplan und dem Modulkatalog zu entnehmen (siehe Anlagen).

Optionen

Variante A:

90LP-Master nicht berufsbe-
gleitend
= 3 Semester
= 30 LP pro Semester
= 900 h Workload /Semester

Variante B (workload 25h):

90LP-Master berufsbe-
gleitend
= 6 Semester
= 15 LP pro Semester
= 375 h Workload/Semester

*Abweichungen in den einzel-
nen Studiengängen hinsicht-
lich der pro Semester verge-
benen ECTS-Punkte sind
möglich. So ist die Vergabe
von 60, 90 oder 120 Lei-
stungspunkten für den Master
denkbar. Der Textbaustein
muss entsprechend angepasst
werden.*

Die Studienbezogene und
berufliche Arbeitsbelastung
darf insgesamt 2700 Stunden
im Jahr nicht übersteigen
(acquin).

§ 46 (3) ThürHG

*Bitte, falls zutreffend, über-
nehmen*

Sommersemester und/oder Wintersemester

§ 45 (1) ThürHG

*Für den Fall, dass Einzelzertifi-
kate angeboten werden*

- (3) Das Studium besteht aus Fernlern- und Präsenzphasen. Der Fernlernanteil erfolgt als betreutes online-Lernen über eine Lernplattform. Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.
- (4) Im Studiengang ##### wird der Erwerb von Kompetenzen in verschiedenen Lehr- und Lernformaten ermöglicht:
- [Option]* Vorlesungen stellen systematisch die wesentlichen fachlichen und methodischen Grundlagen zu einem zusammenhängenden Gegenstandsreich dar und geben Anstöße zu anderen Lernformen.
 - [Option]* Seminare bieten die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit theoretischen und praxisbezogenen Fragestellungen. Sie dienen der Vertiefung des Wissens, seiner Anwendung, Analyse und Diskussion.
 - [Option]* Übungen dienen der Vertiefung von Wissen durch Bearbeiten von Aufgaben. Sie ermöglichen die praktische Aneignung und Anwendung von Wissen und Methoden.
 - [Option]* Sprachkurse erlauben den Erwerb sprachlicher, kommunikativer und interkultureller Kompetenz für den akademischen und beruflichen Kontext sowie den Alltag.
 - [Option]* Exkursionen dienen dem unmittelbaren Kontakt zur Praxis durch Vor-Ort-Besuche, zur Anschauung und Wissens- und Methodenvertiefung.
 - [Option]* Laborpraktika dienen der praktischen Anwendung erworbenen Wissens durch eigenständiges Arbeiten mit fachtypischen Arbeitsmitteln.
 - [Option]* Praktika ermöglichen eine Orientierung in potentiellen Berufsfeldern durch die praktische Tätigkeit in Einrichtungen und Unternehmen.
 - [Option]* Das Selbststudium dient der eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung, Anwendung und Sicherung von Wissen und Kompetenzen durch die Studierenden.
 - [Bitte ergänzen Sie bei Bedarf weitere Lehr- und Lernformen]*

Das Thüringer Hochschulgesetz weist in seinen Ausführungen zu Studienordnungen (§47, Abs. 2) auf die Darstellung von Art und Gegenstand von Lehrveranstaltungen hin. Beispielhaft sind typische Lehrveranstaltungsformen aufgelistet. Diese können ausgewählt und ergänzt werden.

§ 8 Studienberatung

- Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die allgemeine Studienberatung für Weiterbildung an der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung.
- Die individuelle Studienberatung wird von der Studienfachberatung durchgeführt.
- Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren sowie akademischen Mitarbeitern der Fakultät ##### durchgeführt.
- [Option]* *[Bitte ergänzen Sie bei Bedarf weitere Angebote zur Studienberatung]*

§ 50 ThürHG

§ 9 Nachteilsausgleich

- Studienbewerber mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.
- Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studentenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 10 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Studienordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Dekan endgültig.
- (3) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Widerspruchsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar (MdU) folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangwechsler fortsetzen.

Weimar, den ##.##.20##

[Akad. Titel und Name]
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß
Justitiar

Genehmigt am ##. #### 20##

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor